Info + Service/Agenda

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **98 (2023)**

Heft 4

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

NEUES AUS DEM SUOV

UOV Münsingen am schweizerischen Winter-Zweitages-Gebirgsskilauf

Der Winter 2023 sei viel zu trocken und es herrsche akuter Schneemangel. Dies alles stimmte bis zu unserer Anreise, am Freitagabend vor dem Skimarsch. Bereits kurz nach dem Eintreffen im KUSPO an der Lenk fiel kräftig Neuschnee, und dies auch die ganze Nacht über. Infolge von Unfällen und Absenzen nahmen letztlich Oblt Simon Schober und Gfr Rolf Gurtner als einzige Teilnehmer für den UOV Münsingen teil. Der Anlass war mit rund 430 internationalen Läufern jedoch gut besucht.

Super organisiert, wer keine Ausrüstung hatte, konnte eine fassen. Die Ski wurden gleich vor Ort montiert. Auch war die Gesellschaft der Militärmotorfahrer Bern (GMMB) Oberland mit den Duros vor Ort und betrieb den Shuttle-Dienst zum Start und vom Ziel zurück in die Unterkunft. Diese erste Austragung seit der Covid-19-Pandemie bedeutete auch das erste Wiedersehen mit lange vermissten Kameraden und Freunden. Entsprechend gestaltete sich das «Hallo» im Restaurant und es konnte endlich wieder zusammen angestossen und gemütliche Stunden genossen werden.

Wer keine eigene Ausrüstung hatte, konnte vor Ort ein gewartetes Paar Ski und das dazugehörige Mat fassen.

Bilder: zVg

Schnee, Wind, Nässe und Kälte brachten die Wettkämpfer schon am ersten Tag an den Rand der Erschöpfung.

Start in St. Stephan

Nach einer entsprechend kurzen Nacht, einem hastig genossenen Frühstück und dem Fassen des Zwipf wurden wir zum Flugplatz St. Stephan gefahren, wo die erste Tour startete. Über den Alpweg ging es hinauf zum Laserenberg. Infolge des immer noch sehr stürmischen Wetters konnte der Parwengesattel nicht wie geplant bestiegen werden. Vielmehr folgten wir dem Tal und bestiegen den steilen Saanerslochgrat hinauf zum Bergrestaurant. Von dort konnte auf der Piste die Oeschseite hinuntergefahren werden.

Infolge der langen und steilen Strecke sowie des Sturms und der nassen Witterung waren etliche Teilnehmer am Rande der Erschöpfung. Mehr wäre auch für uns kaum drin gelegen.

Im KUSPO warteten die verdiente heisse Dusche und eine kurze Erholung bis zum Läuferempfang mit den Ehrungen diverser verdienter Teilnehmer und der Laudatio durch Politik und Gäste.

Am Ende des ersten Tages konnte man sich beim traditionellen Läuferempfang aufwärmen.

Wie bereits Tradition, warteten auf alle Teilnehmer nach den Ehrungen ein Apéro und ein grosser Teller Pasta im KUSPO. Viel zu schnell verging der Abend, man spürte den allgemeinen Drang nach etwas Schlaf.

Tag zwei mit Sonne zur Schlussabfahrt

Tag zwei gestaltete sich schon zu Beginn etwas freundlicher…

Am frühen Sonntagmorgen wurden wir zum Iffigfall geführt. Der Anstieg folgte bis zum Alpweg Pörisgrat, dann zum Hinter Aebi und hinauf aufs Leiterli/Betelberg. Dies wiederum in wechselndem Schneetreiben und starkem Wind. Glücklicherweise gab es diverse Trinkposten mit heissem Tee und Sanitätspersonal für lädierte Füsse. Oben auf dem Leiterli erschien plötzlich die Sonne und die Talabfahrt hinunter nach Lenk Dorf wurde zum Skitraum.

Als letzte Challenge trugen die Läuferinnen und Läufer die Ski bis zum Ziel beim KUSPO.

Die diesjährigen Auszeichnungen für den Skizweitäger waren mehr als verdient.

NEUES AUS DEM SUOV

...und endete als Traum-Skitag. Gfr Rolf Gurtner (links) und Oblt Simon Schober beim verdienten Après-Ski.

Sie wurden mit viel Willen, Ausdauer und noch mehr Schweiss errungen. Unbezahlbar bleiben das Erlebnis und die gelebte Kameradschaft in dieser internationalen Läuferschar. Vielen Dank den Helfern und Organisatoren!

Der 59. Gebirgs-Skilauf in der Lenk findet vom 8. bis 10. März 2024 statt.

Gfr R. Gurtner
UOV Münsingen

«Checkliste zur Neutralität der Schweiz» (Prof. em. Alois Riklin)

Auf Anregung des Veteranenobmanns, Oberst a D Toni Frisch, sowie in Absprache mit dem Autor, Prof. em. Alois Riklin, und in enger Zusammenarbeit mit der Chefredaktion der ASMZ ermöglichen wir hier in einer Miniserie den Zugang zu einem interessanten und höchst aktuellen Artikel, verfasst von Dr. iur. Alois Riklin (*1935), emeritierter Professor für Politikwissenschaft der Universität St. Gallen, Oberst a D.

Riklin hat den Artikel zur Klärung der zurzeit in der Schweiz laufenden, verwirrenden und polarisierenden Neutralitätsdiskussion verfasst. Diese «Checkliste» soll das minimale Grundwissen zur schweizerischen Neutralität möglichst verständlich und präzise zusammenstellen, heisst es in der ASMZ.

Erster Teil

In der Umgangssprache bedeutet «neutral» unparteiisch, unbefangen, unvoreingenommen. Doch in der internationalen Politik versteht man unter «Neutralität» die Nichtbeteiligung eines Staates an einem Krieg anderer Staaten. Was Nichtbeteiligung gemäss Völkerrecht konkret beinhaltet, unterliegt dem Wandel der Zeit. Seit 1907 sind die Rechte und Pflichten neutraler Staaten im V. und XIII. Haager Abkommen teilweise kodifiziert. Zusammen mit anderen völkerrechtlichen Verträgen (etwa Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsopfer von 1949 und 1977) und dem Völkergewohnheitsrecht (beispielsweise Luftkrieg) gelten für Neutrale und Kriegführende die folgenden Regeln.

Neutralitätsrecht

Dem neutralen Staat ist es verboten, den Kriegführenden eigene Truppen und Operationsbasen zur Verfügung zu stellen, den Durchmarsch und den Überflug zu gestatten, die Anwerbung von Kombattanten auf seinem Gebiet zuzulassen, aus staatseigenen Beständen Kriegsmaterial zu liefern, Staatskredite für Kriegszwecke zu gewähren und die Übermittlung militärischer Nachrichten an Kriegführende von seinem Territorium aus zu dulden. Neutralitätswidrige Handlungen darf der neutrale Staat in seinem Gebiet nicht dulden; er muss sie «bestrafen».

Der neutrale Staat hat das Recht, Flüchtlingen Asyl zu gewähren und Kombattante Kriegführender zu internieren. Er ist berechtigt, den wirtschaftlichen Verkehr mit den kriegführenden Staaten weiterzuführen, aber mit einer Ausnahme: Wenn er die Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial einschränkt oder verbietet, muss er die Kriegführenden gleichbehandeln. Neutrale Staaten und ihre Bürger behalten das Recht, zu internationalen Konflikten Stellung zu nehmen, auch zu Völkerrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen (keine Gesinnungsneutralität). Das Neutralitätsrecht verbietet dem neutralen Staat nicht, selbst Wirtschaftssanktionen zu verhängen oder an Wirtschaftssanktionen teilzunehmen, besonders gegen Staaten, die das Aggressionsverbot der UN-Charta brechen. Wird ein neutraler Staat militärisch angegriffen, hat er das Recht, sich zu verteidigen und mit anderen Staaten zu verbünden.

Die kriegführenden Staaten sind verpflichtet, die Neutralität zu respektieren und dementsprechend jede Verletzung des neutralen Territoriums und Luftraums zu unterlassen. «Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.» (Art.1 des V. Haager Abkommens).

Ein dauernd Neutraler muss bereits im Frieden eine Aussen- und Sicherheitspolitik führen, die ihm im Kriegsfall die Einhaltung der Neutralitätspflichten ermöglicht. Als Vorwirkungen der dauernden Neutralität im Frieden gelten das Bündnisverbot, das Stationierungsverbot für fremde Streitkräfte und das Rüstungsgebot.

Auf eine einfache Kurzformel gebracht: «Wir verpflichten uns, kein militärisches Bündnis einzugehen, keinen Krieg zu beginnen und an keinem Krieg teilzunehmen, solange wir nicht selbst militärisch angegriffen werden. Wenn man aber gegen uns Krieg führt, werden wir uns verteidigen und gegebenenfalls mit anderen Staaten verbünden.» *Prof. em. Alois Riklin*

VERANSTALTUNGEN

April 2023:

20. Referat zum neuen Kampfflugzeug F-35. Dazu Überlegungen eines erfahrenen Piloten zur wichtigen Frage der Zusammenarbeit der Luftwaffe mit dem Ausland bzw. der NATO. Organisator: VVSUOV, der Anlass steht aber allen Mitgliedern offen. Kontakt über: veteranen@suov.ch.

Mai 2023:

6. Delegiertenversammlung SUOV auf der Airbase Locarno, weitere Informationen folgen zu gegebenem Zeitpunkt.

20. San D plus 0800-1700 Trp Ausb Pl Hinwil, maximale. Anzahl Tn: 12. Anmeldung an ausbildung@suov.ch.

Juni 2023:

24. Veteranentag in Frauenfeld

September 2023:

16. 4. Schweizerischer Veteranenwettkampf, Reconvilier.

26. Referat über die Internationale Zusammenarbeit der SWISSINT, Besichtigung des Ausbildungsstandorts Stans. Erläuterungen eines Vertreters Kdo Ausb zum Thema «Herausforderungen in der Ausbildung heute und morgen». Organistor: VVSUOV, der Anlass steht aber allen Mitgliedern offen. Kontakt über: veteranen@suov.ch.

Informationen zu den Veranstaltungen gibt es auf der Website unter www.suov.ch.

Berichte, Vorschauen und weitere Informationen zu Ihren Anlässen sowie Fotos dazu, können Sie jederzeit der C Komm SUOV zukommen lassen: medien@suov.ch oder: Monika Bregy, Trongstrasse 5, 3970 Salgesch.